



**KROLL**

Juristisches Repetitorium für Fachhochschulstudenten

- **Wirtschaftsprivatrecht I**
  - **Modul I**
    - **Grundbegriffe des Wirtschaftsprivatrechts**

**Referent:**

**Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Matthias W. Kroll, LL.M.**

**Lehrbeauftragter für Wirtschaftsprivatrecht an der HAW (FHH) Hamburg**

**AG-Leiter in der Juristenausbildung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg**

**Dr. Nietsch & Kroll Rechtsanwälte, Spaldingstr. 110 B (Hanse-Haus), 20097 Hamburg**

**Tel.: 040/238569- 0**

**Fax: 040/238569- 10**

**Mail: [kroll@nkr-hamburg.de](mailto:kroll@nkr-hamburg.de)**

**Internet: [www.nkr-hamburg.de](http://www.nkr-hamburg.de)**

# Begriffe und Rechtsquellen

- Objektives Recht
  - Gesamtheit aller Rechtssätze
  - Sinn: gerechter Interessenausgleich
- Subjektives Recht
  - Herrschaftsrecht
  - Anspruch
  - Gestaltungsrecht

# Begriffe und Rechtsquellen

- Rechtsquellen ergeben sich aus
  - Gewohnheitsrecht
  - gesetztes Recht
- Gewohnheitsrecht
  - langdauernde Anwendung, ohne dass es im Gesetzesblatt steht
- Gesetztes Recht
  - Normenhierarchie

# Begriffe und Rechtsquellen

- Normenhierarchie des gesetzten Rechts
  - Grundgesetz (GG)
  - Gesetze im formellen Sinne
  - Rechtsverordnungen
  - autonome Satzungen nichtstaatlicher Verbände
    - z.B. Tarifverträge

# Begriffe und Rechtsquellen

- keine Rechtsnormen:  
ständige Rechtsprechung der Obergerichte
- aber: Gerichtsgebrauch kann zum **Gewohnheitsrecht** erstarken
- (z.B. Verschulden bei Vertragsschluss, sog. culpa in contrahendo; jetzt § 280 BGB iVm § 311 BGB)

# Begriffe und Rechtsquellen

- Aufteilung des Rechtssystems in
  - Öffentliches Recht
    - Über- /Unterordnung im Verhältnis Bürger/ Staat
    - Gestaltung durch sog. Verwaltungsakt
    - Europa-, Staats-, Verwaltungs-, Straf-, Prozeßrecht
    - Zuständigkeit: Verwaltungsgerichte
  - Privatrecht
    - Gleichordnung
    - Gestaltung durch Vertrag
    - Zuständigkeit: Ordentliche Gerichte (Zivilgerichte)

# Begriffe und Rechtsquellen

- Bsp.: Die Gemeinde baut eine Turnhalle und beauftragt damit den Bauunternehmer U.
- Nach welchem Recht richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Bauunternehmer ?

# Begriffe und Rechtsquellen

- sog. **fiskalisches Tätigwerden** =  
Staat, Gemeinde oder Behörde wird wie ein normaler Vertragspartner mit einem Bürger tätig
- Rechtsbeziehungen richten sich ausschließlich nach privatem Recht



# Begriffe und Rechtsquellen

- **Oberbegriff: Privatrecht**
  - Bürgerliches Recht
    - BGB, EGBGB, UKlaG, BGBInfoV, WEG, ProdHG
  - Arbeitsrecht
    - BGB, EFZG, KSchG, TVG, BetrVG, BUrlG, etc.
  - Handels-, Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht
    - HGB, AktG, GmbHG, WG, ScheckG, UWG, etc.

# Begriffe und Rechtsquellen

- Bürgerliches Recht/Zivilrecht
  - gilt für Personen und regelt
    - Persönlichkeitsschutz,
    - Geschäftsfähigkeit,
    - Vermögensrecht,
    - Eigentum und andere Sachenrechte,
    - Vertragsrecht,
    - Familien- und Erbrecht

# Begriffe und Rechtsquellen

- **Arbeitsrecht**

- Sonderrecht der Arbeitnehmer

- Regelungen über den Arbeitsvertrag =  
Individualarbeitsrecht

- Regelungen über das Tarif - und  
Mitbestimmungsrecht =  
kollektives Arbeitsrecht

# Begriffe und Rechtsquellen

- **Handels - und Wirtschaftsrecht**
  - Sonderprivatrecht der Kaufleute und der handelsrechtlichen Gesellschaften
  - Sonderrecht, weil
    - Kaufleute in anderer Weise schutzbedürftig sind, als Privatleute und
    - Interesse an unkomplizierter Geschäftsdurchführung

# Begriffe und Rechtsquellen

- BGB als Kern des Wirtschaftsprivatrechts
- BGB ist zum 01.01.1900 in Kraft getreten
- Aufbau in **fünf Bücher**
  - Allgemeiner Teil
  - Schuldrecht
  - Sachenrecht
  - Familienrecht
  - Erbrecht

# Grundgedanken des BGB

- Aufbau des BGB nach Klammerprinzip
- Das Klammerprinzip:

***BGB =***

***AT (SchR & SaR & FamR & ErbR)***

# Grundgedanken des BGB

- **1. Buch des BGB: Allgemeiner Teil**  
Vorschriften, die für alle Bücher des BGB gelten, werden vor die Klammer gezogen
  - Abstrakte Definitionen über Personen und Sachen
  - Allgemeine Regeln über
    - Vertragsschluß,
    - Stellvertretung,
    - Verjährung.

# Grundgedanken des BGB

- **2. Buch des BGB : Schuldrecht**

- Allgemeines Schuldrecht = regelt Fragen, die jedes Vertragsverhältnis betreffen

- Besonderes Schuldrecht =

- durch Vertrag begründete Schuldverhältnisse, z.B. Kauf, Miete, Werkvertrag o.ä.

- gesetzliche Schuldverhältnisse, z.B. Ansprüche aus unerlaubter Handlung, aus ungerechtfertigter Bereicherung oder aus Geschäftsführung ohne Auftrag



# Grundgedanken des BGB

- 3. Buch des BGB : Sachenrecht
  - Rechtsbeziehungen von Personen zu Sachen werden erfaßt
  - dingliche, absolute Rechte

# Grundgedanken des BGB

- 4. Buch des BGB: Familienrecht
  - Rechtsstellung der Familie und der Vermögensverhältnisse
- 5. Buch des BGB: Erbrecht
  - Rechtsnachfolge in das Vermögen eines Verstorbenen

# Grundgedanken des BGB

- **Grundsatz der Privatautonomie:**
  - Jeder Bürger soll im Rahmen der Rechtsordnung seine Lebensverhältnisse eigenverantwortlich gestalten
  - verfassungsrechtlich in Art. 1, 2 GG niedergelegt
- **Einschränkungen** z.B. im Wohnraummietrecht, Familienrecht

# Grundgedanken des BGB

- **Abstraktionsprinzip**

- Bsp.: A schließt mit B einen Kaufvertrag über einen CD-Player für 150 EUR. A zahlt den Kaufpreis und B übergibt A den CD - Player. Später stellt sich heraus, dass der Verkäufer B nicht geschäftsfähig war. Der Vater von B verlangt den CD - Player von A heraus. Ist A Eigentümer des CD-Players geworden ?

# Grundgedanken des BGB

- **Abstraktionsprinzip:**
  - Verpflichtungsgeschäft (Grundgeschäft) und Verfügungsgeschäft (Erfüllungsgeschäft) sind streng voneinander zu trennen.

# Grundgedanken des BGB

- Abstraktions- und Trennungsprinzip:
  - **Verpflichtungsgeschäft** = Rechtsgeschäft, durch das eine Person sich zu einer Leistung einem anderen gegenüber verpflichtet
  - **Verfügungsgeschäft** = abstraktes Rechtsgeschäft, das den Rechtszustand des in Rede stehenden Vermögensgegenstandes unmittelbar ändert.

# Grundgedanken des BGB

- Lösung Beispielfall:
  - A und B haben einen Kaufvertrag über den CD-Player geschlossen (Verpflichtungsgeschäft)
  - Der Kaufgegenstand wurde auch übergeben (Verfügungsgeschäft)
  - Obwohl der Kaufvertrag wegen der Geschäftsunfähigkeit des B unwirksam ist, bleibt A Eigentümer => Abstraktionsprinzip

# Grundgedanken des BGB

- dispositives und zwingendes Recht
  - Grundsatz im BGB: Rechtsregeln stehen zur Disposition der Parteien (Ausfluß aus dem Grundsatz der Privatautonomie)
  - Ausnahme: zwingendes Recht (“ius cogens”): z.B. Verbraucherschutzregeln, Wohnraummietrecht etc.
  - ius cogens ist durch Vertrag nicht änderbar !



# Begriffe und Rechtsquellen

- 1. Instanz:  
Amtsgericht
  - Streitwert  
kleiner/gleich 5.000,  
00 EUR
  - Mietsachen etc.
- 2. Instanz:  
Landgericht
- 1. Instanz:  
Landgericht
  - Streitwert > 5000, 00
- 2. Instanz:  
Oberlandesgericht
- 3. Instanz:  
Bundesgerichtshof
  - Zulassung der Revision

# Begriffe und Rechtsquellen

- Rechtsmittel
  - Berufung = Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht,
    - z.B. vom AG zum LG oder vom LG zum OLG
    - Berufungssumme: Beschwerdewert größer 600, 00 EUR
  - Revision = Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung nur in rechtlicher Hinsicht
    - nur vom OLG zum BGH
    - Zulassung durch OLG erforderlich

# Begriffe und Rechtsquellen

- Titel (= Urteil, Vergleich etc) legt Verpflichtung des Schuldners fest
- aus dem Titel kann 30 Jahre vollstrckt werden
- sog. Einzelzwangsvollstreckung
  - Titel, Klausel, Zustellung, Auftrag